



COMPLIANCE & DATENSCHUTZ  
CONSULTING UG (haftungsbeschränkt)

An  
Interessenten

6. Dezember 2010

### **Informationen zu „Packaged Retail Investment Products (PRIPs)“**

Bei den PRIPs handelt es sich um eine Kurzinformation für Privatkunden, die durch ein Produkt einem indirekten Investmentrisiko ausgesetzt sind. Diese einheitliche Kurzinformation wird notwendig, da die EU-Kommission festgestellt hat, dass es für die verschiedenen Finanzinstrumente unterschiedliche Informationspflichten derzeit gibt.

Möchte eine Privatperson beispielsweise einen Fondssparplan abschließen, so findet eine recht umfangreiche Information über die Fonds (u. a. Über die Verkaufsprospekte) statt, in die der Anleger investiert. Bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung ist die Information des Anlegers hingegen oftmals nicht vergleichbar detailliert ausgestaltet, obwohl die Person, die eine solche Police abschließt, zumindest teilweise dem gleichen Risiko ausgesetzt ist.

Am 6. Oktober 2010 hat die aus den drei europäischen Aufsichtsgremien CEIOPS, CESR und CEBS zusammengesetzte 3L3 Task Force ihren Bericht über PRIPs veröffentlicht. Es sind Regelungen geplant, die ein einheitliches Informations- und Vertriebsregime für Versicherungs- und Bankprodukte schaffen sollen. Auswirkungen sind insbesondere im Hinblick auf die Informationspflichten gegenüber Kunden von Versicherungen, Banken und Wertpapierdienstleistern zu erwarten. Es werden zudem Vorgaben für den Vertrieb aufgestellt, welche sich überwiegend an den MiFID-Regelungen orientieren.

Was zeichnet ein PRIP aus? Das Produkt muss

- Verpackungseigenschaften (packaging) aufweisen, d. h. der Investor muss indirekt ein Vermögensanlage- oder sonstiges Investitionsrisiko (z. B. Erträge in Abhängigkeit von Sterblichkeiten) tragen,

- eine Kapitalakkumulationsfunktion und
- für den Kunden ein Investitionsrisiko aufweisen.

Diese Kriterien sind laut der 3L3 Task Force bei folgenden Produkten gegeben:

- strukturierte Produkte sowie strukturierte Einlagen
- Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW). Im europäischen Rechtsrahmen versteht man darunter Investmentfonds, die in gesetzlich definierte Arten von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten investieren
- sonstige Fonds
- fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherungen
- Optionsscheine (warrants und covered warrants)
- ABS und vergleichbare Produkte
- Wandelaktien und Wandelanleihen
- fondsgebundene Investmentverträge (capital redemption operations linked to unit-linked funds, d. h. Regelmäßig von Versicherungen in z. B. der UK angebotene Investmentverträge mit sehr langer Laufzeit)

Hinsichtlich der folgende Produkte besteht noch keine Einigkeit, ob und in wie weit sie auf die obige Liste mit aufgenommen werden:

- Derivate (andere als Optionsscheine)
- Lebensversicherungen mit Gewinnbeteiligung (with-profits life insurance and traditional life insurance investment that had profit sharing)
- fondsgebundene Rentenversicherungen (variable annuities)
- hybride Lebensversicherungsprodukte
- gewinnbeteiligte Investmentverträge (with-profits capital redemption operations)

Folgende Produkte erfüllen die Kriterien nicht:

- Nachranganleihen
- Non-Financial Spread Bets (z. B. Sportwetten)
- Lebensversicherungsprodukte ohne Investmentrisiko sowie solche, die rein zur Absicherung dienen

Für die auf der Liste aufgeführten Produkte müssen Kundeninformationsblätter erstellt werden. Trotz der Heterogenität der PRIPs eine leichte Produktvergleichbarkeit für den Kunden zu gewährleisten. Dies gilt vor allem für Versicherungs-PRIPs. Angesprochen werden sollen folgende Punkte:

- Produktbeschreibung, Struktur und Ziel
- Risiken
- Erträge
- Wertentwicklung
- Kosten

Verantwortlich für die Erstellung des Produktinformationsblattes für das jeweilige PRIP ist der Produktgeber. Eine Vorlagepflicht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde wird derzeit nicht angestrebt.

Hinsichtlich des Vertriebs soll die derzeitige MiFID als Ausgangspunkt genutzt werden. Bei der Gestaltung der PRIPs-Regelungen sollen allerdings auch die zukünftige Änderungen in der MiFID (=MiFID II) und der Insurance Mediation Directive (= IMD II) bereits berücksichtigt werden.

Aus Mitteilungen der EU-Kommission geht hervor, dass erste Richtlinienentwürfe für die PRIPs-Regulierung Anfang 2011 erwartet werden. Bis Ende 2011 sollen die Gesetzgebungsakte finalisiert werden.

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Geschäftsführer Herrn Thomas Gutte.

CDC Compliance & Datenschutz Consulting UG (haftungsbeschränkt)

Unter den Eichen 5 – Haus i -

65195 Wiesbaden

Tel.: 0611 – 204 74 29

FAX: 0611 – 204 74 34

E-Mail: [thomas.gutte@cdc-ug.de](mailto:thomas.gutte@cdc-ug.de)

WEB: [www.cdc-ug.de](http://www.cdc-ug.de)